



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 16.09.2009

Seite 1 von 1

Elektronische Post

Landräte als untere
staatliche Verwaltungsbehörden

Aktenzeichen:

31.1-1.1-leo

im Regierungsbezirk Köln

Auskunft erteilt:

Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: H 525

Telefon: (0221) 147 - 2279

Fax: (0221) 147 - 3507

Kommunalaufsicht und Kreistagsverwaltung

Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer (§ 50
Absatz 3 Sätze 3-6 GO NRW)

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Anlagen: Erlass des IM NRW vom 02.09.2009

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Das Innenministerium hat mit beigefügtem Erlass Auszüge aus dem
Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952* übersandt. Diese
können für die Anwendung des Zählverfahrens nach Hare/Niemeyer bei
der Ausschussbesetzung nach § 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW hilf-
reich sein. Die Hinweise reiche ich Ihnen hiermit zur ggf. eigenen An-
wendung weiter.

Telefonische Erreichbarkeit:

mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,

freitags: 8:00 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:

Dt. Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00,

Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

Im Auftrag

(Leopold)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

2. September 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

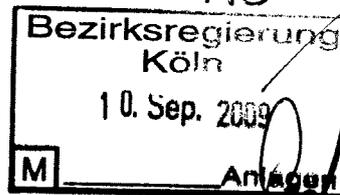
31-43.02.01/02-2-37/09

RAfr Duifhuis

Telefon 0211 871 -2532

Telefax 0211 871-162532

andrea.duifhuis@im.nrw.de



**Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer
(§ 50 Absatz 3 Sätze 3-6 GO NRW)**

Anlage: - 1 -

In der Anlage sende ich Ihnen Auszüge aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952, die für das Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW) hilfreich sein können.

In **Ziffer 3** der damaligen **Verwaltungsvorschriften** ist das Grundmodell der anzuwendenden Berechnungsweise nach dem Zählverfahren Hare/Niemeyer dargestellt.

In der **Erläuterung 13** wird zunächst gezeigt, dass die Vorgabe des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW dadurch gesichert werden kann, indem auf den Listen die Gruppen der Ratsmitglieder vor der Gruppe der sachkundigen Bürger aufgeführt werden und die darauf abgegebenen Stimmen ausgerechnet werden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



durch die Entscheidung des OVG NRW vom 27.3.1990 - 15 A 2666/86 -,
NWVBl. 1990 S. 265 anerkannt.

Seite 2 von 2

In einem weiteren Beispiel wird dann dargelegt, dass es in Abhängigkeit
von der gewählten Relation von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bür-
gern zu Unverträglichkeiten kommen kann, die nur dadurch gelöst wer-
den können, dass der Rat bestimmte Festlegungen trifft.

Bitte informieren Sie auch die Kommunalaufsichtsbehörden Ihres Be-
zirks entsprechend.

Im Auftrag


(Winkel)

Anlage

zum Runderlass an die Bezirksregierungen vom 2. September 2009:

Auszug aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952:

„Verwaltungsvorschriften:

3.

Soweit der Rat sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschußsitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschußsitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\frac{25 \times 13}{51} = 6,37;$$

$$\frac{19 \times 13}{51} = 4,84;$$

$$\frac{7 \times 13}{51} = 1,78$$

Nach § 35 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 4 Sitze,
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzzuteilung erst 11 der 13 Ausschußsitze besetzt worden sind, entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlbruchteilen - also die Vorschläge B und C - jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 5 Sitze,
Vorschlag C 2 Sitze.“

„Erläuterung 13.

In einem Wahlgang müssen **alle ordentlichen Mitglieder** des betreffenden Ausschusses gewählt werden, so dass es z.B. **nicht zulässig** ist, für die Wahl **der Ratsmitglieder** und für die **Wahl der sachkundigen Bürger** (§ 42 Abs. 3) **je einen Wahlgang** anzusetzen.

Nicht nur bei der Aufnahme von sachkundigen Bürgern nach § 42 Abs. 3 müssen auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden, sondern auch dann, wenn spezialgesetzliche Vorschriften dies verlangen.

Schwierigkeiten bereitet die Anwendung des Verfahrens, wenn solche besonderen Gruppen von Bewerbern (z.B. eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern oder von stimmberechtigten Vertretern der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände oder auch von Arbeitnehmern nach § 8 Abs. 2 Sparkassengesetz) berücksichtigt werden müssen.

Da keine Höchstzahlen wie beim d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren verteilt werden.

Dies bedeutet am Beispiel der Nr. 3 der VV zu § 35:

Dabei wird angenommen, dass dem Ausschuß aus 13 Mitgliedern, 7 Ratsmitglieder und 6 sachkundige stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 7}{51} = 3,43$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 7}{51} = 2,61$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 7}{51} = 0,96$$

Somit sind vom Vorschlag A, dem nach der Berechnung in Nr. 3 der VV 6 Ausschußsitze zustehen, 3 Ratsmitglieder, vom Vorschlag B, dem 5 Ausschußsitze zustehen, ebenfalls 3 Ratsmitglieder und vom Vorschlag C, dem 2 Sitze zustehen, 1 Ratsmitglied zu berücksichtigen.

Für die Zahl der sachkundigen Bürger ergibt sich in diesem Beispiel ein entsprechendes Ergebnis:

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 6}{51} = 2,94 \quad (3 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 6}{51} = 2,24 \quad (2 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 6}{51} = 0,82 \quad (1 \text{ sachkundiger Bürger}).$$

Bei einer nur geringfügigen Abwandlung des Beispiels ist das mathematische Ergebnis nicht mehr so eindeutig:

Von den 13 Ausschußmitgliedern sollen 9 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger sein.

Die Rechnung ergibt dann folgendes Bild:

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden Ratsmitglieder ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 9}{51} = 4,41$	(also 5 Ratsmitglieder)
-------------	---------------------------------	-------------------------

Vorschlag B	$\frac{19 \times 9}{51} = 3,35$	(also 3 Ratsmitglieder)
-------------	---------------------------------	-------------------------

Vorschlag C	$\frac{7 \times 9}{51} = 1,23$	(also 1 Ratsmitglied)
-------------	--------------------------------	-----------------------

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden sachkundigen Bürger ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 4}{51} = 1,96$	(also 2 sachkundige Bürger)
-------------	---------------------------------	-----------------------------

Vorschlag B	$\frac{19 \times 4}{51} = 1,49$	(also 1 sachkundiger Bürger)
-------------	---------------------------------	------------------------------

Vorschlag C	$\frac{7 \times 4}{51} = 0,55$	(also 1 sachkundiger Bürger)
-------------	--------------------------------	------------------------------

Hält man beide Berechnungen nebeneinander, ergibt sich keine eindeutige Lösung:

Dem Vorschlag A stehen zwar nur 6 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) 5 Ratsmitglieder und 2 sachkundige Bürger zu.

Dem Vorschlag B stehen zwar 5 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) nur 3 Ratsmitglieder und 1 sachkundiger Bürger zu.

Diese mathematische Inkongruenz der beiden Berechnungsmethoden - je nach Methode weichen die Ergebnisse für die Vorschläge A und B voneinander ab - ist, da beide Berechnungen sowohl juristisch als auch mathematisch gleichwertig sind, nur dadurch zu lösen, daß der Rat durch Beschluß festlegt, welche der beiden Berechnungsmöglichkeiten er der Sitzverteilung zugrunde legen will.

Hat der Rat hingegen die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschußmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne daß diese Zahl auch „ausgeschöpft“ werden muß, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“

15

15

Von: Manfred Eis
An: Ernst Berzborn
Datum: 17.09.2009 16:04
Betreff: Wtrlt: WG: Zählverfahren bei Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer
Anlagen: Hare-Niemeyer_Rdvfg_vLoebell.pdf; Hare-Niemeyer_Erlass_IM_02092009_vLoebell.pdf

Manfred Eis
Bürgermeister

Gemeinde Roetgen
Hauptstraße 55
52159 Roetgen

Telefon Vorzimmer: 02471-1860
Fax: 02471-1864
E-mail: manfred.eis@gemeinde.roetgen.de

>>> <Franz-Karl-Boden@Kreis-Aachen.de> 17.09.2009 15:50 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

die eben eingegangenen Hinweise der Bezirksregierung / des
Innenministeriums leite ich zu Ihrer Information weiter.

Mit freundlichem Gruß,
i.A. Franz-Karl Boden
Kreis Aachen - Der Landrat
A 15 - Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten
Zollernstr. 16, 52070 Aachen (Gebäudeteil E)
Tel.: 0241/5198-2347
Fax: 0241/5198-2570
Franz-Karl-Boden@Kreis-Aachen.de

Ab 21.10.2009 bilden Stadt und Kreis Aachen zusammen mit den neun
kreisangehörigen Kommunen die StädteRegion Aachen - Details unter:
www.staedtereion-aachen.de
----- Weitergeleitet von Franz Karl Boden/A 15.1/Kreis Aachen am
17.09.2009 15:45 -----

Leopold, Jürgen <juergen.leopold@bezreg-koeln.nrw.de>
17.09.2009 15:43

An
"Kommunalaufsicht Kreis AC" <kommunalaufsicht@kreis-aachen.de>,
Kommunalaufsicht Kreis Düren <elke.baum-teschner@kreis-dueren.de>,
"Kommunalaufsicht Kreis Euskirchen"
<stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de>, "Kommunalaufsicht Kreis
Heinsberg" <Philipp.Schneider@Kreis-Heinsberg.de>, "Kommunalaufsicht OBK"
<kommunalaufsicht@obk.de>, "Kommunalaufsicht RBK"
<kommunalaufsicht@rbk-online.de>, "Kommunalaufsicht Rhein-Erft-Kreis"
<Walter.Weitfeld@Rhein-Erft-Kreis.de>, "Kommunalaufsicht Rhein-Sieg-Kreis"
<rainer.dahm@rhein-sieg-kreis.de>
Kopie

Thema
Zählverfahren bei Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer

16

16

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügter Runderlass des IM NRW vom 02.09.2009 kann bei Fragen zur Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jürgen Leopold

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31.1 - Kommunalaufsicht
50606 Köln
Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2279
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 3507
<mailto:juergen.leopold@bezreg-koeln.nrw.de>
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>